

113. 1. Maßgebender Zeitpunkt für das Vorhandensein des Beschwerdeobjectes in der Revisionsinstanz. Erledigung der Hauptsache vor Einlegung der Revision.

C.P.D. §§. 4. 94. 508.

2. Aufhebung des Arrestvollzuges durch Beschluß des Arrestgerichtes auf Antrag des Arrestklägers. Ist zur Wirksamkeit dieses Beschlusses dessen Zustellung an den Arrestbeklagten, den Arrestbüthen und den Zwischenkläger erforderlich?

C.P.D. §§. 690. 742. 745. 804—808. 524.

III. Civilsenat. Ur. v. 2. Februar 1886 i. S. M. (Kl.) w. die Firma Sp. & Co. (Befl.) Rep. III. 220/85.

- I. Landgericht Wiesbaden.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Der Portier des Gasthofes „Zum grünen Baum“ in W. hat in der Zeit vom 11. März bis 2. Juli 1884 eine Anzahl Pretiosen bei dem dortigen städtischen Leihhause für verschiedene Darlehen im Gesamtbetrage von 13 743 *M* verpfändet und dafür auf den Inhaber lautende Pfandscheine erhalten. Unter der Behauptung, daß jene Pretiosen Eigentum des Herzogin v. B. seien und diese ihr wechselfähig einen Betrag von 39 400 *M* verschulde, hat die Firma Sp. & Co. zu W., nachdem sie durch amtsgerichtliche Verfügung vom 16. September 1884 den dinglichen Arrest gegen die genannte Herzogin erwirkt hatte, durch Amtsgerichtsbeschluß vom 18. desselben Monats den der Schuldnerin angeblich zustehenden Anspruch auf Herausgabe der Schmuckfachen auf Grund des §. 746 C.P.D. bei dem städtischen Leihhause pfänden lassen. Der jetzige Kläger behauptet nun, daß er redlicher Erwerber und Eigentümer der Pfandscheine sei und von der Leihhausverwaltung vergeblich die Herausgabe der Pfandobjekte verlangt habe; er hat gegen die Firma Sp. & Co. Zwischenklage erhoben und beantragt:

„die Beklagte zu verurteilen, in die Aufhebung der von ihr in den fraglichen Anspruch gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung ihm, dem Kläger, gegenüber, sowie in die Freigebung der Pfänder ein zuwilligen“.

Diese Klage ist in beiden Vorinstanzen als unbegründet abgewiesen worden.

Gegen das Berufungsurteil hat Kläger Revision eingelegt.

Beklagte beantragte mit bezug auf einen dem Gegner zugestellten Schriftsatz vom 2. Dezember 1885 die Revision als unzulässig zu verwerfen, ausführend, daß auf ihren Antrag der in der Arrestsache gegen die Herzogin v. B. unterm 16. und 18. September 1884 ergangene Arrest- und Pfandbefehl bereits am 15. Mai 1885 aufgehoben, der Anspruch des Revisionsklägers mithin vor der am 21. Juni 1885 erfolgten Zustellung der Revisionschrift, ja sogar noch vor der am 23. Mai 1885 geschehenen Zustellung des Berufungsurteiles, in der Hauptsache erledigt worden sei.

Aus den im Berufungsurteile angezogenen Vorkakten des Amtsgerichtes zu W. in Sachen der Firma Sp. & Co. gegen die Herzogin

v. B. wurde festgestellt, daß jene Firma in der That schon am 4. Mai 1885 einen Antrag auf Aufhebung des unterm 18. September 1884 angelegten Arrestes mit der Begründung eingereicht hatte, es sei die Forderung, wegen welcher der Arrest vollzogen worden, seitens der Schuldnerin bezahlt, daß hieran die Bitte geknüpft war: „die Bürgermeisterei und die städtische Leihhausverwaltung von der Aufhebung des Arrestes zu benachrichtigen“, und daß demnächst durch einen der Antragstellerin am 21. desselben Monats zugestellten Amtsgerichtsbeschuß vom 15. Mai 1885 sowohl der Beschuß vom 16., als auch der vom 18. September 1884 aufgehoben worden ist.

Der Vertreter des Klägers beantragte, den Einwand der Unzulässigkeit der Revision zurückzuweisen. Er hob hervor, daß er von der Aufhebung des Arrestes und Arrestvollzuges erst am 13. Dezember 1885, also lange nach Einlegung der Revision, durch Zustellung des vorerwähnten Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt worden sei, und diese Aufhebung nach den Vorschriften der C.P.D. dem Kläger gegenüber nur mit der ordnungsmäßigen Zustellung an diesen rechtliche Wirksamkeit erlange.

Dem Antrage der Revisionsbeklagten wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Nach §. 508 C.P.D. kommen bei der Feststellung des Wertes des Beschwerdegegenstandes in der Revisionsinstanz die Vorschriften der §§. 3 bis 9 zur Anwendung. Nach §. 4 entscheidet zwar für die Wertbestimmung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage;¹ allein diese Bestimmung unterliegt einer doppelten Beschränkung. Sie ist unanwendbar, wenn sich im Laufe des Prozesses nicht sowohl der Wert des Streitgegenstandes als dieser selbst ändert, und für die Revisionsinstanz kommt es der Regel nach auf das Vorhandensein des Beschwerdeobjectes zur Zeit der Einlegung der Revision gegen das Berufungsurteil an. Wird daher der Revisionskläger vor diesem Zeitpunkte in der Hauptsache freiwillig klaglos gestellt, so erlebte sich damit der Prozeß bis auf den Kostenpunkt, wegen dessen allein nach §. 94 C.P.D. ein Rechtsmittel nicht verfolgt werden kann.

Im vorliegenden Falle hat Revisionskläger durch die von der Revisionsbeklagten erwirkte, mittels Amtsgerichtsbeschlusses vom 15. Mai 1885 verfügte Aufhebung der angefochtenen Arrest- und Pfand-

¹ Abweichend oben Nr. 17 S. 75.

befehle vom 16. und 18. September 1884 alles erreicht, was er in der Hauptsache durch ein etwaiges abänderndes Erkenntnis der Revisionsinstanz erreichen könnte. Jener Beschluß ist unbestritten schon am 21. Mai 1885 der Antragstellerin ordnungsmäßig zugestellt worden, während die Einlegung der Revision gegen das am 23. Mai 1885 zugestellte Berufungsurteil am 21. Juni 1885 erfolgte.

Die Revision mußte demgemäß als unzulässig verworfen werden.

Dieses Ergebnis allein entspricht der Sachlage. Bei Zulassung der Revision sind drei Fälle möglich. Entweder wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen oder die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen oder der Revision in vollem Umfange stattgegeben und die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Im ersten Falle muß Kläger zwar die Prozeßkosten tragen, kann aber demungeachtet über den Streitgegenstand frei verfügen. Im zweiten Falle steht der Einlösung der Pfandobjekte gleichfalls nichts entgegen, obwohl der Prozeß fort dauert; es wird aber nur noch um die entstandenen Prozeßkosten unter Aufwendung neuer gestritten. Im dritten Falle endlich kann eine Vollstreckung des obliegenden Erkenntnisses in der Hauptsache von dem Kläger mit Erfolg nicht beantragt werden, weil das, was mit der Zwangsvollstreckung erlangt werden soll, bereits vor Erlaß des Revisionsurtheiles eingetreten ist. Hervorzuheben ist hierbei, daß der Kläger keinen accessorischen Schadensersatzanspruch geltend gemacht, sondern sich auf den Antrag beschränkt hat, die Beklagte zur Freigebung der Pfänder zu verurteilen. Es kann daher unentschieden bleiben, ob, wenn Kläger Ersatz des durch den Arrestschlag verursachten Schadens verlangt hätte, durch den Amtsgerichtsbeschluß vom 15. Mai 1885 der Prozeß für die Revisionsinstanz als erledigt anzusehen wäre.

Mit Unrecht wendet der Revisionskläger ein, daß die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nicht ihm gegenüber erfolgt, und daß insbesondere zur Wirksamkeit jenes Beschlusses dessen ordnungsmäßige Zustellung an die Beteiligten — die frühere Arrestbeklagte, die städtische Leihhausverwaltung und den Zwischenkläger — vor Einlegung des Rechtsmittels der Revision erforderlich gewesen sei. Denn die Arrestpfändung war durch die schon vor dem 4. Mai 1885 erfolgte Befriedigung der jetzigen Beklagten wegen der im Arrestverfahren geltend gemachten Forderung materiell und durch der auf Antrag der Arrest-

klägerin ergangenen Amtsgerichtsbeschuß vom 15. Mai 1885 auch formell allen Beteiligten gegenüber aufgehoben.

Die Civilprozeßordnung enthält keine allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen der Aufhebung eines dinglichen Arrestes oder einer auf Grund desselben angeordneten Arrestpfändung. Die §§. 804—807 regeln nur die Aufhebung einer Arrestanordnung auf Antrag des Arrestbeklagten in den dort vorgesehenen Fällen. Um ein auf Grund dieser Bestimmungen erlassenes Endurteil handelt es sich hier überhaupt nicht; der gegen die Arrestbeklagte verhängte dingliche Arrest konnte bestehen bleiben, wenn nur der durch Amtsgerichtsbeschuß vom 18. September 1884 angeordnete Arrestvollzug hinwegfiel. Auf die Aufhebung des letzteren bezieht sich der §. 813; dieser trifft aber nur den besonderen Fall, wenn der Arrestbeklagte die Zurücknahme des vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des im Arrestbefehle festgestellten Geldebetrages durch Beschluß des Vollstreckungsgerichtes verlangt. Die §§. 742, 745, welche gemäß §. 808 herangezogen werden könnten, lassen bei der Beitreibung von Forderungen, welche dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen worden sind, und bei der Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, einen Verzicht des Gläubigers auf die durch Pfändung und Überweisung erworbenen Rechte, unbeschadet seines Anspruches, zu. Dieser Verzicht hat durch Zustellung einer Erklärung des Gläubigers an den Schuldner und (instruktionell) an den Drittschuldner zu erfolgen. Der Grund dieser Bestimmung beruht darin, daß der Gläubiger durch die Überweisung der erwähnten Ansprüche zur Einziehung oder Geltendmachung noch nicht befriedigt ist, derselbe also wie bei jeder Zwangsvollstreckung zu einer anderen Art der Exekution übergehen kann, mit Vorbehalt der nach §. 87 C.P.D. zu entscheidenden Frage, welche Partei die Kosten der zurückgenommenen Zwangsvollstreckung zu tragen habe. Auch ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Die ehemalige Arrestklägerin ist durch Zahlung ihrer Forderung seitens der Arrestbeklagten befriedigt worden; damit hörte das durch den Arrestvollzug erworbene Pfandrecht, das nach gemeinem Rechte nur als ein Accessorium der Forderung erscheint, von selbst auf, und es blieb für die Entsagung auf jenes Pfandrecht kein Raum.

Die Einrede der Zahlung konnte nur die ehemalige Arrestbeklagte zum Zwecke der Beseitigung der Arrestanordnung und des Arrestvoll-

zuges im prozeßordnungsmäßigen Wege geltend machen; es stand aber auch nichts entgegen, daß der Arrestkläger selber dem Vollstreckungsgerichte von der erfolgten Befriedigung Anzeige machte und dieses sofort die Aufhebung des Arrestes verfügte. Und, da dieser Beschluß nicht auf Grund mündlicher Verhandlung erging, so genügte es, wenn das Vollstreckungsgericht denselben nur dem Antragsteller von Amts wegen zustellen ließ und diesem (stillschweigends) anheimgab, die übrigen Beteiligten auf die geeignete Weise von der Aufhebung des Arrestverfahrens in Kenntnis zu setzen. Versäumte der Arrestkläger diese Benachrichtigung, so machte er sich unter Umständen kosten- und schadensersatzpflichtig, die rechtliche Wirksamkeit des Beschlusses vom 15. Mai 1885 wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine Zustellung des den angelegten Arrest aufhebenden Beschlusses an den Drittschuldner (Arrestdritten) ist nicht einmal im Falle des Verzichtes des Gläubigers auf die aus der Pfändung erworbenen Rechte, umsoweniger also im Falle der Befriedigung des letzteren, erforderlich.

Der Zwischenkläger aber, welcher auf Grund des §. 690 C.P.D. Widerspruchsklage gegen die Arrestanlage bzw. Zwangsvollstreckung bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gerichte erhoben hat, vermag keine weitergehenden Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, als der Schuldnerin und Arrestbeklagten selber zustanden. Ihm lag es ob, nicht bloß sein die Veräußerung der Pfandobjekte hinderndes Recht darzuthun, sondern auch die ihm zum Behufe der Aufhebung der angeordneten Vollstreckungsmaßregeln zustehenden Einwendungen gemäß §. 690 Abs. 3 a. a. D. zur Geltung zu bringen. Daß er vor Einlegung der Revision von der erfolgten Befriedigung der Zwischenbeklagten überhaupt keine Kenntnis erlangt habe, hat übrigens der Zwischenkläger nicht behauptet; es ist deshalb auch nicht zu untersuchen, ob der Mangel einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Zwischenklägers von der Erlöschung der Forderung abseits der übrigen Beteiligten auf die Zulässigkeit der Revision von Einfluß wäre.

Der Geltendmachung der Einrede der Unzulässigkeit der Revision steht endlich der in §. 524 C.P.D. angeordnete Ausschluß neuen Vorbringens in der Revisionsinstanz nicht entgegen; denn diese Vorschrift bezieht sich nicht auf solche Thatfachen, welche die Zulässigkeit des

Rechtsmittels der Revision, insbesondere das Vorhandensein der Revisionssumme oder eines die Hauptsache betreffenden Beschwerdeobjektes zum Gegenstande haben.“